

der Sporteln bei vergleichlichen Angelegenheiten, und durch Verordnung vom 13. Januar 1836, die Abforderung von Kosten bei der Wahl der Schulvorstände untersagt worden. Endlich seien nach der Versicherung des betreffenden Herrn Regierungscommissars die Justizbeamten und königl. Gerichte angewiesen worden, in den von den Petenten bezeichneten Fällen gebührenfrei zu expediren, welche Verfügung jedoch weder auf Verläge, noch auf die, auf Sporteln angewiesenen Patrimonialgerichte habe erstreckt werden können. Hiernach nun hat sich die Deputation der jenseitigen Kammer zu dem Wunsche veranlaßt gesehen, daß die hier in verschiedenen Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze auch im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlicht werden möchten und die zweite Kammer hat in der Sitzung vom 13. dieses Monats einstimmig beschlossen, einen, diesem Vorschlage ihrer Deputation entsprechenden Antrag im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung zu stellen. Die Meinung der dritten Deputation der ersten Kammer geht nun dahin, daß allerdings dieser Antrag angemessen erscheine und sie empfiehlt der hohen Kammer demselben beizutreten. Denn obwohl, wie bereits angeführt, dem Gesuche des Petenten in der Hauptsache schon entsprochen sein möchte, so bleibt dennoch für einzelne Fälle eine Dunkelheit übrig, ob und in wie weit in den hier erwähnten Angelegenheiten gebührenfrei zu expediren sei, und es muß daher nur erwünscht scheinen, wenn die hohe Staatsregierung eine specielle Verordnung herausgäbe, in welcher alle die Angelegenheiten genau bezeichnet sind, in denen gebührenfreie Expedition einzutreten hat. Daß diese Verordnung sich nicht auf diejenigen Geschäfte beziehen könne, die vor Patrimonialgerichten ressortiren, ist auch schon in der jenseitigen Kammer von dem betreffenden Herrn Regierungscommissar erwähnt worden.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat vernommen, worauf es hier ankommt, und ich habe zu fragen: ob sie nach der Ansicht des Hrn. Referenten der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Noch habe ich zu bemerken, daß die Schrift über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, die gehörige Zeit in der Kanzlei ausgelegen hat, und wenn von Seiten der Kammer eine Bemerkung dagegen nicht zu machen ist, so würde dieß dem Abgange derselben nichts entgegen stehen. (Die Kammer erklärt sich stillschweigend einverstanden mit der Schrift.) Wir würden nun, wenn nicht etwa sonst noch ein Vortrag von irgend einer Seite her zu halten ist, auf den ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehen können, den Bericht der ersten Deputation sub C. c. über den Gesetzentwurf, einige wechselrechtliche Bestimmungen

betreffend. Ich ersuche den Referenten, Hrn. Domherrn D. Schilling, sich des Vortrags gefälligst zu unterziehen.

Referent Domherr D. Schilling trägt zuvörderst das allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf wegen einiger Bestimmungen über das Wechselrecht betr., vor (siehe Nr. 101 der Verhandl. d. zweiten Kammer S. 2108 flg.).

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium verzichtet seiner Seits auf das Verlesen der Motiven.

Referent Domherr D. Schilling: Wenn auch die hohe Kammer damit einverstanden ist, so würde ich das Vorlesen der Motiven unterlassen. Der Deputationsbericht bemerkt nur folgendes Wenige im Eingange:

Der in der Aufschrift bezeichnete Gesetzentwurf, veranlaßt durch verschiedene, von dem Handelsstand zu Leipzig in Beziehung auf Wechsel- und Handelsrecht gestellte und zur Berücksichtigung bei der Legislation empfohlene Anträge, hat zum Zweck, theils Zweifel, die sich bei Auslegung der Leipziger Wechselordnung von 1682 ergeben haben, zu erledigen, theils Lücken in den wechselrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen, theils das geschriebene Recht mit dem praktischen Bedürfnis des Handels in mehrern Einklang zu setzen.

Zuerst an die zweite Kammer gelangt, und von selbiger in der Hauptsache, mit Ausnahme einiger weiter unten anzugebender Paragraphen, genehmigt, ist er sodann von der ersten Kammer oder Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Diese hat sich, soweit es die Kürze der ihr dazu vergönnten Zeit gestattete, der Prüfung desselben unterzogen, und theilt nun das Ergebnis davon der Kammer in folgenden Bemerkungen mit, die sich bloß auf diejenigen Paragraphen beschränken, bei denen sie zu irgend einer Erinnerung Veranlassung gefunden hat.

Referent Domherr D. Schilling trägt nun den Eingang des Gesetzes und den Punkt unter I. (siehe Nr. 101 d. Verhandl. d. zweiten Kammer S. 2110) vor. Hierzu hat die Deputation folgende Bemerkung gemacht:

Zu I. Hierbei ist in Frage gekommen, ob es nicht, zu Vermeidung von Mißverständnissen, rathsam sei, dem in der ersten Zeile vorkommenden Worte „Anweisungen“ noch das Beiwort „kaufmännische“ vorzusetzen? da es auch andere Arten von Anweisungen giebt, auf welche der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht bezieht, und da selbst bei andern Bestimmungen desselben, z. B. in §. VIII., XIV. und XV., die Anweisungen durch jenes Beiwort näher bezeichnet sind. Indessen überzeugt sich die Deputation, daß durch die unmittelbare Zusammenstellung der Anweisungen mit den Wechseln und durch das am Ende dieser Paragraphen vorkommende Wort „protestiren“, welches auf andere als kaufmännische Anweisungen nicht paßt, der Möglichkeit eines Mißverständnisses schon hinlänglich vorgebeugt sei. Sie hält daher einen Antrag auf Hinzufügung jenes Beiwortes für überflüssig, und empfiehlt vielmehr die Paragraphen zur unveränderten Annahme.

(Beschluß folgt.)